

# Jahresbericht 2019

---

Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften

Der Magistrat  
Fachbereich Jugend und Senioren  
Bereich Rechtliche Jugendhilfe

rüsselsheim  
am main



## Inhalt

1. Aufgabengebiete .....	1
A. Vormundschaften/Pflegschaften.....	1
B. Beratung, Unterstützung und Beistandschaften .....	2
C. Beurkundungstätigkeit nach § 59 SGB VIII .....	4
2. Personelle Besetzung.....	5
3. Ausblick auf 2020.....	5
Gesetzliche Grundlagen.....	6

### 1. Aufgabengebiete

Die gesetzlichen Aufgaben Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften sind im Jugendamt der Stadt Rüsselsheim am Main im Fachbereich Jugend und Senioren im Bereich Rechtliche Jugendhilfe angesiedelt.

#### A. Vormundschaften/Pflegschaften

Eine Vormundschaft wird vom Familiengericht auf Antrag des Jugendamtes angeordnet, wenn ein minderjähriges Kind keine Eltern mehr hat oder die Eltern die elterliche Sorge für ihr Kind nicht mehr wahrnehmen können oder nicht mehr wahrnehmen dürfen.

Eine gesetzliche Vormundschaft tritt ein, wenn eine Minderjährige Mutter wird. Bis zur Erreichung der Volljährigkeit der Mutter, vertritt der Vormund/die Vormundin das Kind.

Die Vormundschaft hat die Personen- und Vermögenssorge für das sogenannte Mündel zum Gegenstand.

Eine (Ergänzungs-)Pflegschaft wird vom Familiengericht angeordnet, wenn eine vorhandene gesetzliche Vertretung/Elternteil nicht in der Lage ist einen bestimmten Teil der Sorge auszuüben. Nach Einsetzung der Ergänzungspflegschaft vom Jugendamt ist somit die vorhandene gesetzliche Vertretung für diese Punkte von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen. Eine Ergänzungspflegschaft wird meist eingesetzt für das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Sorge für Gesundheit, für Schule, für Vermögen, für die Beantragung von Jugendhilfeleistungen oder die Anfechtung der Vaterschaft.

Der Vormund/die Vormundin vertritt das Kind an Eltern statt und ist zuständig für die persönliche und verantwortliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Kindes bzw. des Jugendlichen. Dazu gehört auch die regelmäßige Kontaktpflege auch im Rahmen der Garantenstellung des Jugendamtes. Bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten gehört auch Initiierung und Begleitung im Asylverfahren zu diesen Aufgaben.

Eine Ergänzungspflegschaft wird für die förmliche Zustimmung im Adoptionsverfahren eingerichtet und in einem Vaterschaftsanfechtungsverfahren.

Die Aufsichtsbehörde über die Vormundschaft ist das Vormundschaftsgericht, dem gegenüber regelmäßig Bericht zu erstatten ist.

Die Fallzahlen, die im jeweiligen Jahr bearbeitet wurden, lassen sich aus der unten stehenden Tabelle ablesen:

Vormundschaften/Pflegschaften	Weiblich	Männlich	Gesamt	Anteil der ausländischen Kinder und Jugendliche
<b>2017</b>	18	77	95	
davon ausländische Kinder und Jugendliche	4	65	69	72,63 %
<b>2018</b>	28	57	85	
davon ausländische Kinder und Jugendliche	11	43	54	63,53 %
<b>2019</b>	19	22	41	
davon ausländische Kinder und Jugendliche	10	10	20	48,78 %

## Bewertung

Der hohe Anteil der ausländischen Kinder und Jugendliche erklärt sich durch die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA). Die Zahl der geführten Vormundschaften für umA ist auch in 2019 durch Erreichen der Volljährigkeit stark zurückgegangen. Zum 31.12.2019 standen noch 13 unbegleitete minderjährige Ausländer\*innen beim Jugendamt der Stadt Rüsselsheim am Main unter Vormundschaft.

Die Stadt Rüsselsheim am Main erhält bisher keine Zuweisungen von umA über den bundesweiten „Königsteiner Schlüssel“, die meisten jugendlichen Geflüchteten haben sich direkt selbst beim Jugendamt gemeldet. Auch 2019 ging die Anzahl aller in Deutschland neu angekommenen Geflüchteten stark zurück, somit kamen auch weniger Minderjährige an. Viele derjenigen, die schon unter Vormundschaft standen, sind inzwischen volljährig geworden.

umA	Neu angekommen	Volljährig geworden
<b>2017</b>	2	36
<b>2018</b>	8	18
<b>2019</b>	4	14

## B. Beratung, Unterstützung und Beistandschaften

Die Beratung, die Unterstützung und die Beistandschaft nach §§ 18, 52a und 55 SGB VIII sind kostenfreie Dienstleistungen des Jugendamtes und gehören zu den Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 und 3 SGB VIII. Alle alleinerziehenden Elternteile und junge Volljährige haben auf diese Dienstleistungen einen einklagbaren Rechtsanspruch.

Dem alleinerziehenden/ Antrag stellenden Elternteil wird eine abgestufte Hilfe angeboten. Die Beratung orientiert sich an der Bedarfslage der Kinder und ihrer Eltern. Hier wird zu Fragen zur Erlangung und Ausübung der elterlichen Sorge, zu Umgangsrecht und Umgangspflicht und zu Unterhaltsleistungen informiert. In der Regel ist Kontakt zu beiden Elternteilen erforderlich. Auch Fragen zur Vaterschaftsfeststellung und Vaterschaftsanfechtung werden in der Beratung beantwortet.

Benötigen die alleinerziehenden Elternteile darüber hinaus aktive Unterstützung, bedeutet dies zum Beispiel Kontakt mit dem anderen Elternteil aufnehmen und auf einvernehmliche Lösungen hinarbeiten, zur Anerkennung der Vaterschaft auffordern, den Unterhaltsanspruch berechnen, Unterhaltsvereinbarung oder Titulierung vorbereiten und mit Anwälten kommunizieren. Die Unterstützung hat das Ziel, dauerhafte und tragfähige einvernehmliche Vereinbarungen zu treffen.

Wenn Beratung und Unterstützung nicht ausreichen, bietet das Jugendamt mit der Beistandschaft eine weitere kostenfreie Hilfe an, die in ihrer Wirkung einer anwaltlichen Vertretung gleichkommt.

Wenn die Vaterschaftsfeststellung und/oder die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches des minderjährigen Kindes im gerichtlichen Verfahren notwendig sind oder Zwangsvollstreckung angezeigt ist, kann eine Beistandschaft eingerichtet werden. Der allein sorgeberechtigte Elternteil ist antragsberechtigt und das Jugendamt kann eine Beistandschaft nicht ablehnen.

Die Verwaltung der Mündelkonten und die Erstattung von Strafanzeigen gem. § 170 StGB gehören auch in diese Zuständigkeit.

Die Anzahl der Beratungen und Beistandschaften können aus nachfolgender Tabelle abgelesen werden.

Beistandschaften/Beratungen	Weiblich	Männlich	Gesamt
2017	115	108	223
2018	147	120	267
2019	122	91	213

### Bewertung

Die Beistandschaften und Beratungen haben im Berichtsjahr abgenommen. Die Gründe der Beendigung waren sehr unterschiedlich, wie Volljährigkeit des Kindes, Umzüge in andere Kommunen, Beistandschaft nicht mehr notwendig, SGB II Bezug.

### C. Beurkundungstätigkeit nach § 59 SGB VIII

Der Bereich Rechtliche Jugendhilfe ist die richtige Ansprechstelle wenn Väter, die nicht mit der Mutter ihres Kindes verheiratet sind, die Vaterschaft anerkennen wollen. Diese Anerkennung kann auch schon vor der Geburt des Kindes beurkundet werden.

Wenn nicht miteinander verheiratete Elternpaare die elterliche Sorge gemeinsam ausüben möchten, ist dies ebenfalls beim Jugendamt zu beurkunden.

Eine Mutterschaftsanerkennung ist eine Besonderheit des italienischen Rechts. Wenn bei nicht miteinander verheirateten Elternteilen ein Elternteil die italienische Staatsangehörigkeit besitzt, ist auch die Mutterschaftsanerkennung zu beurkunden.

Im Bereich Rechtliche Jugendhilfe wird auch die Urkundsrolle und das Sorgeregister für die Stadt Rüsselsheim am Main geführt und anderen Jugendämtern Auskunft daraus erteilt. Das Jugendamt am Geburtsort eines Kindes hat die Urkundsrolle und das Sorgeregister zu führen und entsprechende Auskunft zu erteilen. Beispielsweise wird das notwendig wenn eine Mutter, die alleine das Sorgerecht besitzt, dies bei Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages für ihr Kind nachweisen muss oder ein Passdokument für ihr Kind beantragen möchte.

Aus der folgenden Übersicht lassen sich die Beurkundungen der letzten Jahre ablesen:

Urkunden	Gesamt	Davon mit Dolmetschenden	Anteil
2015	313	37	12%
2016	251	63	25%
2017	326	81	25%
2018	333	115	35%
2019	313	110	35%

#### Bewertung

Im Jahr 2019 ist die Anzahl der Beurkundungen geringfügig zurückgegangen, der Anteil mit Beteiligung von Dolmetschenden ist gleichgeblieben. Dies begründet sich in erhöhten Geburtenzahlen und dem Zuzug von ausländischen Personen. Nach deutschem Personenstandsrecht müssen auch nach Heimatrecht nachweislich verheiratete Paare Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen beurkunden lassen, wenn ein oder beide Elternteile keinen Nationalpass vorweisen können.

Diese Beurkundungen sind wesentlich zeitintensiver als Beurkundungen in deutscher Sprache. Die gesamte Belehrung auf Basis des deutschen Rechts, der Text der Urkunde und Rückfragen und Antworten sind zu übersetzen. In den Herkunftsländern gibt es häufig andere Regelungen oder überhaupt keine Entsprechung.

## **2. Personelle Besetzung**

Im Berichtsjahr 2019 standen im Sachgebiet BPV insgesamt 3,58 Vollzeitäquivalente - mittlerweile alle als Stellen - zur Verfügung, die mit fünf Beschäftigten besetzt waren.

Zwei dieser Beschäftigten stehen aufgrund der Eingruppierung nur für Beistandschaften, Urkundstätigkeiten und entsprechende Beratung zur Verfügung. Die drei weiteren Beschäftigten sind zusätzlich auch mit Amtsvormundschaften und Pflegschaften betraut.

## **3. Ausblick auf 2020**

Nachdem die vergangenen Jahre geprägt waren durch steigende Zahlen bei den Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, ist hier derzeit eine Konsolidierung der Situation zu verzeichnen. Die in Betreuung befindlichen Mündel werden zusehends volljährig. Die Neuzugänge sind theoretisch auf 10-12 im Jahr prognostiziert. Wie tragfähig diese Zahl angesichts der derzeitigen weltpolitischen Lage ist, vermag hier niemand zu sagen.

## Gesetzliche Grundlagen

**Die Aufgaben des Sachgebietes Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften begründen sich in folgenden Gesetzen:**

### **§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts**

- (1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung
1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
  2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.
- (3)...
- (4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

### **§ 52a SGB VIII Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen**

- (1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf
1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
  2. die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,
  3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beurkunden zu lassen,
  4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,
  5. die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.
- Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht.
- (2) Das Angebot nach Absatz 1 kann vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass seine Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sein werden.
- (3) Wurde eine nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vaterschaft zu einem Kind oder Jugendlichen durch eine gerichtliche Entscheidung beseitigt, so hat das Gericht dem Jugendamt Mitteilung zu machen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Das Standesamt hat die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen.

## **§ 55 SGB VIII Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft**

(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.

(3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Amtspfleger und Amtsvormund haben den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

## **§ 1712 BGB Beistandschaft des Jugendamts; Aufgaben**

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der Vaterschaft,
2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Beistand berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen.

(2) Der Antrag kann auf einzelne der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt werden.

**(Die Vorschriften der §§ 1713 bis 1717 BGB, §§ 55, 56, 59 Abs. 2 und 3 SGB VIII sind zu beachten)**